



Bauernverband
Mecklenburg-Vorpommern

Hinweis zur Nutzung der Imagekampagne-Banner

6. Dezember 2017

Referat: Recht & Öffentlichkeitsarbeit

Bezeichnung: Banner Imagekampagne (sowie Werbeschilder Direktvermarktung)

Bitte beachten Sie bei der Anbringung/Nutzung der Banner folgende Regelungen und Hinweise:

Nach dem Fernstraßengesetz und nach dem Straßen- und Wegegesetz sind folgende Abstände von der Straße einzuhalten:

Autobahnen:	100 m (ab 40 m bis 100 m Abweichung mit Genehmigung möglich)
Bundesstraßen:	40 m (ab 20 m bis 40 m Abweichung mit Genehmigung möglich)
Landes- und Kreisstraßen:	20 m
Brücken:	grundsätzliches Anbringungsverbot

Nach der Landesbauordnung (LBauO) sind Anlagen der Außenwerbung im Außenbereich generell unzulässig. Z.B. mit Plakaten bespannte Anhänger wurden in der Vergangenheit von Gerichten durchaus als solche Werbeanlagen angesehen. Hier kommt es jedoch auf die Gesamtumstände an. Darüber hinaus sind Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig, nur in gesetzlich genannten Ausnahmefällen gilt eine Verfahrensfreiheit (z.B. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²).

Fazit:

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist das Verwenden der Banner im Außenbereich (z.B. Anbringen an einem Anhänger) somit nicht ganz unproblematisch. Es besteht das Risiko einer Beseitigungsanordnung durch die unteren Baubehörden. In diesem Fall sollte ihr Folge geleistet werden.

Das Einholen einer Baugenehmigung wird angesichts der unter Umständen langen Verfahrensdauer (bis zu 3 Monaten) sowie der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit als wenig sinnvoll erachtet.

Die genannten Abstände zur Straße sollten auf jeden Fall eingehalten werden.